



Vermögensanlagen tätigen

Das Vermögen der betreuten Person soll in erster Linie sicher angelegt werden und erst in zweiter Priorität ist ein Ertrag anzustreben. Es gilt Sicherheit vor Rendite! Die Vermögenslage für verbeiständete Personen ist deshalb klar geregelt.

Eine Vermögensanlage fällt nur in Betracht, wenn ein gewisses Vermögen besteht und dieses, resp. ein Teil davon auf längere Sicht nicht angetastet werden muss. Es müssen unbedingt stets genügend liquide Mittel vorhanden sein, denn bei einem unplanmässigen oder erzwungenen Verkauf der Anlagen steigt die Gefahr eines Verlustes. Deshalb muss für eine Vermögensanlage stets die gesamte Lebenssituation an Hand der nachfolgenden Fragestellungen betrachtet werden:

- Wie stabil ist die Einkommenssituation?
- Wie alt ist die betreute Person wie ist ihre Lebenserwartung?
- Wie war der bisherige Lebensstandard?
- Wie hoch ist der jährliche Vermögensverzehr bei normalen Verhältnissen?
- Ist in den nächsten Jahren mit grösseren Auslagen oder Investitionen zu rechnen?
- Steht ein Heimeintritt bevor?
- Wie viele Jahre umfasst der Anlagehorizont?
- Wie hoch muss die Liquiditätsreserve für die gesamte Anlagedauer sein?

Wann braucht es die Zustimmung durch die KESB?

In der bundesrätlichen Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) werden die Kompetenzen zwischen der Beistandsperson und der KESB beschrieben. In eigener Kompetenz kann die Beistandsperson Sparkonten eröffnen oder gestützt auf die oben erläuterten Überlegungen festverzinsliche Obligationen oder Festgeldanlagen in Schweizer Franken bei den Schweizer Banken oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft kaufen. Alle anderen Anlagen wie der Kauf von Fonds oder Aktien benötigen die Zustimmung durch die KESB und sind nur bei langfristig guten finanziellen Verhältnissen zulässig. Dazu müssen Sie sich vorgängig durch Fachpersonen einer Bank beraten und von diesen einen Anlagevorschlag unter Berücksichtigung der VBVV erstellen lassen. So bieten denn auch viele Banken gezielt Anlagefonds für Personen unter Beistandschaft an. Beschreiben und dokumentieren Sie nun Ihre Überlegungen zur möglichen Vermögensanlage und beantragen Sie damit die Genehmigung des Anlagevorschlags der Bank. Bei sehr hohem Vermögen ab 1 Mio. Franken empfiehlt es sich, einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Bank oder einer spezialisierten Fachperson auszuarbeiten und der KESB zur Genehmigung einzureichen.

Beachten Sie die Grundsätze zur Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten in der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) und kontaktieren Sie im Zusammenhang mit einer Vermögensanlage vorgängig die Fachstelle Private Beistandspersonen.